

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300385/6 - Ha

Linz, am 18. September 1989

 Bundesverfassungsgesetz, mit
 dem das Bundes-Verfassungsgesetz
 i.d.F. von 1929 geändert
 wird;
 Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 601.999/6-V/1/89 vom 18. Juli 1989

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z. GE/9.89
Datum: 21. SEP. 1989
Verteilt 22.9.1989 Kelly

Dr. Ötziger

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 18. Juli 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In ihrer Sitzung am 29. Juni 1989 hat die Landeshauptmännerkonferenz den Beschuß gefaßt, dem Wunsch des Bundes nach einer Erweiterung seiner Kompetenz zur verfassungsrechtlichen Absicherung der in Aussicht genommenen Novellen zu Gesetzen im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberzustehen. Gleichzeitig wurde jedoch zum Ausdruck gebracht und für notwendig gehalten, daß damit Zug um Zug den Ländern als Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung der Verkehr mit Baugrundstücken und die Bodenreform eingeräumt wird: In diesem Zusammenhang regte die Landeshauptmännerkonferenz auch an, im Bundesbereich ausreichende Grundlagen zu schaffen für die Fleischbeschauausgleichskassen und die Tierkörperverwertung.

- 2 -

2. Zur Typisierung von Pflanzenschutzgeräten sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß daraus keine Kompetenz zur Erlassung von Verwendungsvorschriften abgeleitet werden kann. Jedenfalls wäre sicherzustellen, daß den Ländern die Kompetenz zur Regelung betreffend die Zulassung und Überprüfung der in Benützung stehenden Pflanzenschutzgeräte erhalten bleibt.
3. Nicht unwidersprochen kann die in den Erläuterungen angeführte Argumentation für die Notwendigkeit einer Kompetenzverschiebung zum Bund bleiben, wonach eine längerweile verschiedene Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel zu wirtschaftlichen Einschränkungen und zu Wettbewerbsungleichheiten in der Landwirtschaft in Österreich führen und auch den Export landwirtschaftlicher Betriebsmittel wesentlich erschweren könnte. Art. 4 Abs. 1 B-VG normiert zwar, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildet, man kann dieses Gebot jedoch nicht dahin auffassen, daß keine Normen erlassen werden dürfen, die die Wirtschaft innerhalb des Bundesgebietes in verschiedenen territorialen Bereichen different beeinflussen; dies würde eine inhaltlich verschiedene Landesgesetzgebung unmöglich machen (VfSlg. 1281, 1411). Zur Argumentation, daß die zur Zusammenarbeit mit großen Wirtschaftsräumen erforderliche Harmonisierung von Rechtsvorschriften am wirksamsten auf Bundesebene vorgenommen werden könne, wird festgestellt, daß ausreichende Möglichkeiten der Koordination zwischen den Ländern bestehen. Gerade im Hinblick auf eine bürgernahe Verwaltung ist der Argumentation, daß die Schaffung einer Bundeskompetenz als die wirksamste oder zweckmäßigste Form der Harmonisierung von Rechtsvorschriften anzusehen ist, entgegenzutreten.

- 3 -

4. Abschließend wird daher angeregt, im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Juni 1989 mit den Ländern rasch eine Einigung über einen Kompetenzabtausch herbeizuführen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

E d . R . d . A . :
